Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung 1.1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Die Fläche wird als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Die Fläche umfasst den gesamten Geltungsbereich. Innerhalb des Geltungsbereiches sind ausschließlich Einrichtungen des Krankenhauses sowie Folgeeinrichtungen des Krankenhauses zulässig, wie z.B. Arztpraxen und das Caritas-Beratungszentrum.

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 1.2.1 Für das Krankenhausgebiet werden die Grundfläche, die Zahl der Vollgeschosse sowie die Traufhöhe der einzelnen Gebäude im Plan verbindlich festgesetzt. In der Berechnung der Grundfläche sind die Stellplatzflächen und ihre Zufahrten nicht enthalten. Zum Nachweis der erforderlichen Stellplätze und Zufahrten darf die festgesetzte Grundfläche um 40 % überschritten werden.
- 1.2.2 Der Bezugspunkt der Traufhöhe ist die Erdgeschosshöhe (OKFFB) der vorhandenen Krankenhausgebäude.
- 1.2.3 Die festgesetzten Traufhöhen dürfen in Einzelfällen für untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Treppenhäuser oder Aufzüge überschritten werden.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen 1.3

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22, 23 BauNVO)

- 1.3.1 Die Bauweise in der Gemeinbedarfsfläche erfolgt nutzungs- und situationsbedingt. Für das Krankenhaus wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Bauweise ergibt sich im Einzelnen aus den zugehörigen Lageplänen.
- 1.3.2 In den Bereichen, wo Gebäude an Nachbargrenzen stoßen, wird eine Baulinie festgesetzt. In den übrigen Bereichen wird eine Baugrenze festgesetzt, die in Teilen geringfügig überschritten werden darf.
- 1.3.3 Die festgesetzten Baugrenzen und Baulinien dürfen in Ausnahmen durch untergeordnete Bauteile wie Glasvorbauten, Erker, Podeste, Balkone etc., in einer Breite von 3 m und eine Tiefe von 2,5 m überschritten werden.

Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5)

1.4.1 Das gesamte Plangebiet des Krankenhauses wird als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen.

Flächen für Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

1.5.1 Die erforderlichen Stellplätze sind innerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenund Erschließungsplanes nachzuweisen. Während der Umbauphasen sind zeitlich befristete Ausnahmeregelungen möglich, bei denen die erforderlichen Stellplätze an anderer Stelle nachgewiesen werden können.

Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.6.1 Der Immissionsschutz ist nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutz gesetzes (BimSchG) zu erbringen.

Pflanzbindungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 1.7.1 Der Baumbestand im Geltungsbereich ist, soweit nicht bauliche Anforderungen entgegenstehen, zu erhalten.
- 1.7.2 Die im Bestandsplan bzw. Ausgleichsplan des landespflegerischen Planungsbei trages dargestellten Platanen sind entsprechend der Lage im Plan fachgerecht zu
- 1.7.3 Die im Plan dargestellten neu anzupflanzenden Bäume sind mit Arten der nachfolgenden Liste zu pflanzen. Die Mindestgröße der Bäume muß 18-20 cm Stammumfang betragen.

Der Standort der Bäume kann vom Planeintrag abweichen, wenn gestalterische Anforderungen dies erforderlich machen.

1.7.4 Artenliste für Bäume

Bäume 1. Ordnung:

Acer plantanoides - Spitz-Ahorn Quercus robur - Stiel-Eiche Quercus petraea - Trauben-Eiche Tilia cordata - Winter-Linde - Sommer-Linde

Tilia platyphyllos Ulmus carpinifolia

- Feld-Ulme

Bäume 2. Ordnung

Acer campestre - Feldahorn Alnus incana - Grau-Erle Carpinus betulus - Hainbuche - Zieräpfel Malus in Sorten - Zierkirschen Prunus in Sorten Salix alba - Silberweide - Mehlbeere Sorbus aria

Sorbus aucuparia - Eberesche

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Bebauung der Grundstücke

(§ 4 HBO)

- 2.1.1 Eine Störung des Grundwassers ist durch die geplante Baumaßnahme auszuschließen.
- 2.1.2 Für die Auffüllung des Innenhofes und anderer Vegetationsflächen ist anfallender unbelasteter Bodenaushub zu verwenden.
- 2.1.3 Der Baumbestand ist während der Bauphasen im gesamten Traufbereich zu schützen. Erforderliche Baumverpflanzungen dürfen nur im Herbst vorgenommen werden.

Abstandsflächen und Abstände

(§ 6 HBO)

- 2.2.1 Gemäß § 6 Abs. 1 ist keine Abstandsfläche vor Außenwänden, die an Nachbargrenzen errichtet werden erforderlich, wenn eine Baulinie festgesetzt ist.
- 2.2.2 In diesen Bereichen der Außenwänden sind keine Fensteröffnungen zulässig, die Wände sind als Brandwände auszubilden.

Grundstücksfreiflächen

(§ 9 HBO)

2.3.1 Die nicht überbauten und nicht für Stellplätze und Zufahrten genutzten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten, anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Art und Weise der Begrünung haben sich dabei vor allem nach den Nutzungsanforderungen des Krankenhausbetriebes und den Bedürfnissen der Patienten zu richten.

2.4 Einfriedung der Grundstücke

(§ 10 HBO)

2.4.1 Entlang der Flurstücksgrenzen zu den Nachbarflurstücken sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Bezugshöhe ist dabei die jeweilige Geländehöhe innerhalb des Geltungsbereichs.

2.4.2 Als Einfriedungen sind zulässig transparente Metallzäune, Holzlattenzäune mit senkrechter Lattung sowie geschnittene und freiwachsende Hecken. Mauern sind als Einfriedung nur soweit zulässig, wie sie zur Geländeabstützung dienen. Dabei darf die Geländehöhe um bis zu 30 cm überschritten werden. Zäune dürfen mit Kletterpflanzen begrünt werden.

2.4.3 Ausgenommen von den Festsetzungen unter 2.4.1 und 2.4.2 ist der in der Planzeichnung mit 'Grenzmauer' bezeichnete Mauerabschnitt. Bei diesem ist eine Höhe bis zu 2,50 m über Gelände zulässig.

Dachgestaltung 2.5

(§ 12 HBO)

2.5.1 Für die Gebäude sind Sattel-, Walm- und Flachdächer zulässig.

2.5.2 Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

Die Mindesthöhe der Vegetationsschicht muß 8 cm betragen. Für die Begrünung der Flachdächer sind Arten der nachfolgenden Artenliste zu verwenden:

Allium flavum "Nanum" - Lauch - Trespe Bromus erectus - Erdsegge Carex humilis - Natterkopf Echium vulgare Festuca glauca "Silbersee" Blauschwingel Hiracium pilosella - Habichtskraut Medicago lupulina - Hopfenklee Medica ciliata - Pergras Prunella grandiflora - Braunelle Thymus serphyllum - Thymian Salvia pratensis Salbei Sedum album / Mauerpfeffer und Sedum reflexum Sedum sexangulare / Fetthenne in Arten

Sedum spurium Verbascum Königskerze Die Flächen sind mindestens einmal jährlich von aufgegangenen Gehölzsämlingen zu

Fassadengestaltung

(§ 12 HBO)

befreien.

- Die Außenwände der einzelnen Krankenhausgebäude sind in Bezug auf Gestaltung, Oberflächenstruktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen. In die Gestaltung sind auch die Fenster einschl. Fensterteilung sowie ggf. nachträglich anzubringende Erker einzubeziehen.
- 2.6.2 Fassaden mit mehr als 8 lfm. fensterloser Fläche sind zu begrünen, soweit nicht Gründe der Gesundheitsfür sorge von Patienten dem entgegen stehen. Für eine Fassadenbegrünung sind folgende Arten vorzusehen:

Aristolochia macrophylla - Pfeifenwinde Clematis montana Waldrebe Clematis viticella Waldrebe Clematis tangutica - Waldrebe Lonicera spec. Geißblatt i.A. Parthenocissus tricuspidata - wilder Wein - wilder Wein Parthenocissus quinquefolia Wisteria floribunda - Blauregen Wisteria sinensis - Blauregen

Für nicht selbstkletternde Arten sind Rankhilfen von Holz- und Metallgittern bzw. Metalldrähten anzubringen.

2.7 Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 HBO)

2.7.1 Stellplätze, befestigte Flächen

- 2.7.1.1 Die Stellplätze für die Gemeinbedarfsflächen sind in wasserdurchlässigen Bauweisen (Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster u. ä.) auszubilden.
- 2.7.1.2 Je vier Stellplätze ist ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung der Artenliste unter 7.4.3 zu pflanzen. Die Bäume sind in eine Baumscheibe von mind. 3 m² Größe zu setzen. Die Baumscheibe darf im Einzelfall als befahrbare Baumscheibe ausgebildet werden, wenn dies durch Anforderungen der Erschließung oder des Stellplatznachweises unumgänglich ist. In diesem Fall ist der Baum ausreichend durch Schutzbügel o.ä. zu sichern.
- 2.7.1.3 Die Spazierwege im großen Innenhof und sonstige nicht der Erschließung dienenden Fußwege sind in wassergebundener Bauweise auszuführen. Ausgenommen hiervon sind Rampen und Wegeanschlüsse an Gebäude mit einem Gebäudeabstand von 10,0 m.

2.7.2 Festsetzungen zur Begrünung

- 2.7.2.1 Plätze für bewegliche Abfallbehälter sind baulich oder durch Bepflanzung gegen Einsicht abzuschirmen. Für den Standort von Wertstoffcontainern gilt o. a. Forderung gleichfalls. Zur Eingrünung sind Pflanzen aus den Artenlisten unter 6.2 oder 7.4.3 zu verwenden.
- 2.7.2.2 Die nicht überbauten oder zur Erschließung oder für Stellplätze dienenden Flächen sind als Grünflächen bzw. gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Auf ausreichend großen Flächen sollen Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Zum Nachweis der Gestaltung ein Freiflächengestaltungsplan zu erstellen.
- 2.7.2.3 Baum- und Strauchbestand sind, soweit möglich, zu erhalten und während der Bautätigkeit ausreichend zu schützen.

Die zu verpflanzenden Platanen sind fachgerecht zu entnehmen, zwischen zu lagern und neu zu pflanzen.

2.7.2.4 Bei der Auswahl der Gehölze und krautigen Pflanzen ist auf die Nutzung Krankenhaus zu achten, d. h. es dürfen keine allergieerzeugenden Pflanzen verwendet werden.

Bei der Pflanzung von Sträuchern sind z.B. Arten der nachfolgenden Pflanzenliste zu verwenden.

Sträucher

Amelanchier lamarckii - Felsenbirne Buddleia in Sorten Sommerflieder Caryopteris x clandonensis - Bartblume Corylus avellana - Hasel Cornus mas Kornelkirsche Deutzia in Sorten Deutzie Hibiscus in Sorten Hibiscus Hydrangea in Sorten Hortensie Lonicera xylosteum - Geißblatt Ligustrum vulgare Liguster Ribes alpinum "Schmidt" Alpenjohannisbeere Sambucus nigra schwarzer Holunder Spirea in Sorten Spierstrauch Rosa spec. - Rosen in Sorten Syringa in Sorten Flieder Viburnum lantana wolliger Schneeball - Wasser - Schneeball Viburnum opulus

Bodendecker

Alchemilla mollis Frauenmantel - Storchschnabel in Arten und Sorten Geranium spec. Hedera helix - Efeu Potentilla in Sorten - Fingerstrauch

Vinca minor - Immergrün 2.7.2.5 Die zu den Fenstern des Küchenbereiches im Untergeschoß aus Gründen der

begrünen. Das Böschungsverhältnis darf 1:3 oder flacher sein.

Festsetzungen zum Umweltschutz 2.8

- 2.8.1 Die Reinhaltung des Abwassers aus dem Küchen- und Kantinenbereich ist durch Einbau von Fettabscheidern zu gewährleisten.
- 2.8.2 Die Ableitung der Küchenabluft hat nach den üblichen DIN-Vorschriften zu erfolgen.

Belichtung erforderliche Abböschung ist ausreichend zu sichern und dauerhaft zu

3. Hinweise

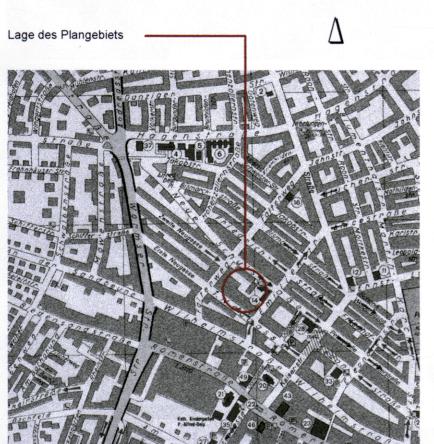
- 3.1 Für die Grundstücksfreiflächen ist zu prüf en, in wie weit über die Anlage von Retentionsmulden Regenwasser der Parkplatz- und Erschließungsflächen dort zur Versickerung gebracht werden kann.
- 3.2 Für das bei Niederschlägen anfallende Dachwasser ist zu prüfen, in wie weit es durch Sickerzisternen dem Grundwasser wieder zugeführt werden kann.
- 3.3 Die Anlage einer Regenwasserzisterne für die Bewässerung der Vegetationsflächen wird empfohlen.
- 3.4 Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
 Sämtlicher auf dem Gelände befindliche Oberboden ist nach den Vorgaben der DIN 18915 zu sichern und bis zu seiner endgültigen Verwendung fachgerecht in geordneten Mieten zu lagern.
- 3.5 Erd- und Bauarbeiten sind gem. § 21 Abs. 2 DschPflG rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen unverzüglich gemeldet werden.
- 3.6 Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sind zu beachten.
- 3.7 Die Stellplätze sind nach den Festsetzungen der Stellplatzsatzung der Stadt Lampertheim anzulegen.
- 3.8 Im Geltungsbereich des Vorhaben und Erschließungsplanes ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Vor jeder einzelnen Baumaßnahme soll eine Grundwasseruntersuchung und eine spezielle Gründungsberatung durchgeführt werden.
- 3.9. Der Zum Vorhaben und Erschließungsplan gehörende Durchführungsvertrag behält weiterhin Gülligkeit.

Sonstige Festsetzungen

1.0 Die Objekt pläne V– 01 bis V – 09 in Anlage 6 der Begründung zum Vorhaben– und Erschließungsplan sind Bestandteil der Satzung.

Legen	(Planzeichen nach PlanzV 90 und ergänzt)	Verfahrensvermerke
	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1, Nr.1 BauGB)	
	Flächen für den Gemeinbedarf mit besonderer Zweckbestimmung	 Die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließu gemäß §2(1) BauGB von der Stadtverordneter
·	Krankenhaus (§ 9 Abs. 1, Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)	Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellung
	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)	Der Magistrat der Stadt Lampertheim
II	Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs.2, Nr.3 BauNVO	
45.00	als Höchstmaß (Beispiel)	2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß §3(1)
15,60 m	Traufhöhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs.2, Nr.4 BauNVO) als Höchstmaß (Beispiel)	Bekanntmachung am in der Zeit vom . Der Magistrat der Stadt Lampertheim
GR .	Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen innerhalb des Geltungs-	Bor Magiculat dor Otaat Lamportiioiiii
	bereiches (§ 16 Abs.2 BauNVO)	Die Detellisten des Tailers iffentliches Delege
	Pauwoise Paulinion Paugranzon (SAALAANAR OR)	Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Zeit vom bis
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB) Baugrenze, mit Darstellung der	Der Magistrat der Stadt Lampertheim
	überbaubaren Fläche (§ 23 Abs.1, Nr.3 BauNVO)	
	Baulinie (§ 23 Abs. 1, Nr. 2 BauNVO)	Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit der
		beschlossen.
	<u>Verkehrsflächen</u> (§ 9 Abs.1, Nr.11 und Abs.6 BauGB)	Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplöffentlicher Bekanntmachung am in de
A	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	öffentlich ausgelegt (§3(2) BauGB). Der Magistrat der Stadt Lampertheim
		Bei Wagistrat der Otadt Lampertriem
	Grünflächen (§ 9 Abs.1, Nr.1 BauGB)	
	Private Grünflächen	5. Nach der Prüfung und Behandlung der fristger der Vorhaben- und Erschließungsplanes am versammlung als Satzung gemäß §10(1) BauGB
		versammung als Satzung gemais § 10(1) BauGb
	Pflanzbindungen (§ 9 Abs.1, Nr.25 und Abs.6 BauGB)	6. Die Satzung des Vorhaben- und Erschließung
(o)	Bäume anzupflanzen	und Textteil in der Fassung vom, sow werden hiermit ausgefertigt.
•	Bäume zu erhalten	Der Magistrat der Stadt Lampertheim
		Lampertheim, den
	Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze,	7. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzung
	Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1, Nr.4 und 22 BauGB)	Damit ist der Vorhaben- und Erschließungsplan
	mit besonderer Zweckbestimmung:	Der Magistrat der Stadt Lampertheim
St	Stellplätze	
M	Müllstandort	
	Erschließungsfläche	
	Granza das räumlichen Galtungsbereiches	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)	
3/18	Grundstücksnummer	
	Grundstücksgrenze	
	Grandstackogrenze	
Aufzug	sonstige Eintragung, z.B. Aufzug	Dieser Plan
	Grenzmauer zu Haus 1. Neugasse 27	Dieser Plan Satzungsbeschi
		Stadt Lampertheim
		Stadt Lamp Römerstraße 102, 66

Übersichtsplan M 1:10 000



Die Aufstellung des Vorhaben- und Erschl emäß §2(1) BauGB von der Stadtverordr		
ortsübliche Bekanntmachung des Aufste	llungsbeschlusses	erfoligte am
Magistrat der Stadt Lampertheim		
	Siegel	Unterschrift
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § sanntmachung amin der Zeit v	"이 아니다" " 그리고 하는데 이 그렇게 되는데 하는데 가게 하는데 하다 되었다.	
Magistrat der Stadt Lampertheim		
	Siegel	Unterschrift
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Bel Zeit vom bis	ange gemäß §4(1)	BauGB erfolgte in
Magistrat der Stadt Lampertheim		
	Siegel	Unterschrift
Die Stadtverordnetenversammlung hat in Vorhaben- und Erschließungsplanes mit chlossen.		
Entwurf des Vorhaben- und Erschließung entlicher Bekanntmachung amntlich ausgelegt (§3(2) BauGB).		
Magistrat der Stadt Lampertheim		
	Siegel	Unterschrift
Vorhaben- und Erschließungsplanes am sammlung als Satzung gemäß §10(1) Bat Die Satzung des Vorhaben- und Erschließ Textteil in der Fassung vom	uGB beschlossen. Sungsplanes, beste	ehend aus Planzeichnun
npertheim, den		
	Siegel	Unterschrift
Die ortsübliche Bekanntmachung des Satz nit ist der Vorhaben- und Erschließungsp		
Magistrat der Stadt Lampertheim		
	Siegel	Unterschrift
The second control of the		
Nine P/		G- / /
Oleser 110	in war	Ocgenstand a
Satzungsbeso	chlusses .	Ocganstand a com 26. April
		33
Stadt Lamperthe Römerstraße 102, 68623 Lampe		

Caritas- Werk St. Martin

Seminarstraße 4a, 55127 Mainz

Freigabe:

Planinhalt:

St. Marienkrankenhaus Lampertheim, Vorhaben- und Erschließungsplan

Datum:

Vorhaben- und Erschließungsplan 2. Änderung mit Änderung des Geltungsbereichs

10.01.2002

Massstab:

1:500

Plan- Nr.:

FAUSTCONSULT

Faust Consult GmbH Architekten + Ingenieure Biebricher Allee 36, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 8904 - 10; Fax: 0 611 / 8904 - 1 99;



F - 8.03 - A - 2 - 004

in Zusammenarbeit mit

MICHAEL LENNARTZ

Freier Landschaftsarchitekt Wormser Straße 31 55294 Bodenheim

Tel.: 06135 - 950490 Fax.:06135 - 950491

